



Foto: Gerd Pfeiffer

# Zuwanderung und Integration

## Vorwort

Im Jahr 1992 hatte das Landeskomitee der Katholiken in Bayern erstmals das Falblatt „Ausländer unter uns“ herausgegeben. Damals lebten in Bayern 950 000 ausländische Mitbürger, heute sind es fast 1,1 Millionen. Damit beträgt der Anteil an der Bevölkerung damals wie heute etwa 8,5%.

Nach Kontinenten gegliedert, liegen bei der ausländischen Bevölkerung in Bayern die Europäer mit einem Anteil von rund 83 Prozent an der Gesamtausländerzahl deutlich an der Spitze vor Personen aus Asien (10 Prozent) und Amerika (4 Prozent). Aus Afrika sowie Australien einschließlich Ozeanien stammen 3 Prozent. Etwa 35 Prozent der ausländischen Mitbürger kommen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, 22 Prozent aus der Türkei.

Die Gesamtzahl der Einbürgerungen ist seit dem Höhepunkt Mitte der 1990er Jahre, als jährlich etwa 40 000 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten, auf etwa 13 000 Fälle im Jahr 2004 gesunken. In den 1990er Jahren ging allerdings ein Großteil der Einbürgerungen auf das Konto deutschstämmiger Spätaussiedler, die bis zum 31. Juli 1999 einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hatten.

Das neue Aufenthalts- und Zuwanderungsrecht, das 2005 in Kraft trat, hat das Ausländergesetz von 1991 ersetzt. Damit haben sich viele Rechtstatbestände geändert. Das macht eine Neuauflage des Falblatts von 1992 erforderlich. Wir wollen uns damit an diejenigen wenden, die in Pfarrgemeinden und katholischen Verbänden Kontakte zu ausländischen Mitbürgern haben oder suchen. Zum Lesen und zum Verständnis der Informationen sind keine juristischen Vorkenntnisse nötig, sondern Interesse an den Gesetzen, die das Leben der ausländischen Mitbürger mitgestalten. Für alle, die mit ausländischen Mitbürgern zu tun haben, ist es wertvoll zu wissen, welche rechtlichen Regelungen für Ausländer gelten. Oft ist eine gute Information der erste Schritt zu einer gelingenden Integration. Mit dem Falblatt wollen wir dazu einen Beitrag leisten.

## Helmut Mangold

Vorsitzender des Landeskomitees der Katholiken in Bayern

## 1. Bedingungen für eine gelingende Integration

In Deutschland leben heute etwa 14 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, davon ca. 6,7 Millionen ausländische Staatsangehörige, etwa 4 Millionen Aussiedler mit deutschem Pass und etwa 3,3 Millionen eingebürgerte Ausländer.

Diese Fakten machen deutlich, dass Deutschland seit Jahrzehnten bereits ein Zu- und Einwanderungsland ist, aber es bisher keine konsequente und systematische Politik der Integration gegeben hat. Mit dem Zuwanderungsgesetz vom 1. Januar 2005 wird erstmals dieser Tatsache Rechnung getragen und die Bundesregierung hat „Integration als eine Schlüsselaufgabe dieser Zeit“ bezeichnet.

Die Wichtigkeit einer funktionierenden Integration wird zunehmend vor Augen geführt. So gibt es in der schulischen und beruflichen Integration erhebliche Defizite wie viele Studien und Ereignisse an Schulen aufzeigen. Das Zusammenleben zwischen Einheimischen und Migranten ist häufig von einem Nebeneinander geprägt mit Vorurteilen und Akzeptanzproblemen.

Einigkeit besteht bisher darin, dass das Beherrschen der deutschen Sprache ein grundlegendes Integrationsziel ist, weil damit Voraussetzungen für eine bessere Schul- und Berufsausbildung und ein verstärkter Dialog zwischen Einheimischen und Zuwanderern geschaffen werden. Diese wiederum bilden die Grundlage für

eine gelingende soziale Integration. Betont wird auch der Wille und die Bereitschaft von beiden Seiten, sich mit Respekt, Achtung und Interesse zu begegnen. Die konkrete Umsetzung stößt jedoch noch auf erhebliche Probleme: Im Vordergrund stehen weiterhin Gegensätze, Vorwürfe und Sanktionen wie die Diskussion um die mangelnde Integrationsbereitschaft zeigt.

„Integration beginnt im Kopf“, dieser Slogan des Deutschen Caritasverbandes weist auf die grundsätzliche Bereitschaft hin, offen zu werden für den Anderen, für das Fremde. Eine offene Haltung ermöglicht neue Perspektiven für ein gemeinsames Miteinander von Menschen aus anderen Kulturen und mit unterschiedlichen Vorstellungen. Die heutige und zukünftige Welt ist von Vielfalt geprägt, dafür sind neue Rahmenbedingungen zu schaffen.

## 2. Rechtliche Situation

Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz wurde das bisherige Ausländergesetz durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgelöst. Das Ausländerrecht dient erstmals nicht nur der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern, sondern gestaltet auch deren Zuwanderung.

Für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern gelten umfangreiche und unterschiedliche Regelungen mit Ansprüchen und Ablehnungsgründen, mit Regelfällen und Ausnahmen. Für Touristen gelten besondere Erleichterungen.

Grundsatz: Jeder Ausländer braucht, um in Deutschland legal einzureisen und sich hier aufzuhalten, einen Aufenthaltstitel (s. grafische Übersicht). Das gilt jedoch nicht für Ausländer, die auf Grund des Rechts der Europäischen Union oder anderer in § 4 AufenthG genannter Rechtsverordnungen ein Aufenthaltsrecht haben. Je nach Grund und Zweck gibt es verschiedene Aufenthaltstitel, durch die der Aufenthalt des Ausländers rechtlich geregelt ist. Die früheren Aufenthaltstitel – unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbefugnis und Aufenthaltsbewilligung – sind nach neuem Ausländerrecht entfallen. Nach diesem werden die Aufenthaltstitel erteilt als Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis.

### 2.1. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird zu den in den im AufenthG genannten Aufenthaltszwecken zum Beispiel zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen befristet erteilt.



Hier herrscht eine gute Stimmung: Die beiden, die an einem gemeinsamen Tisch in einem Café sitzen, scheinen sich bestens zu verstehen. (Foto: G. Pfeiffer)

Einem Ausländer wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn

- er die befristete Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren (für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, nach drei Jahren) besitzt,
- neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sein Lebensunterhalt gesichert ist,
- er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat,
- er nicht erheblich vorbestraft ist,
- ihm die Beschäftigung erlaubt ist,
- er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
- er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine Familie verfügt.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gehört, dass der Ausländer seiner Passpflicht genügt und kein Ausweisungsgrund vorliegt. Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt gilt.

## Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis-EU

Für Bürger aus der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen gilt innerhalb des Gemeinschaftsgebiets Freizügigkeit unmittelbar kraft Gemeinschaftsrechts (Freizügigkeitsgesetz der EU). Sie erhalten eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltserlaubnis-EU ausgestellt. Die Freizügigkeit gibt den Arbeitnehmern das Recht, sich auf tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben, sich zum Zweck der Arbeitssuche frei zu bewegen und sich zur Arbeit im gewählten Land aufzuhalten. Übergangsvorschriften gelten für Staatsangehörige der beigetretenen neuen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Malta und Zypern. Nähere Informationen geben die zuständigen Ausländerbehörden (kreisfreie Stadt oder Landkreis).

## 2.2. Formulare und Papiere

### Vor und bei der Einreise

Zur Einreise in das Bundesgebiet ist ein gültiger Pass oder zugelassener Passersatz unbedingt erforderlich. Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern keine Ausnahmen hiervon vorgesehen sind.

Vor der Einreise in das Bundesgebiet ist der Aufenthaltstitel grundsätzlich in Form eines Visums einzuholen. Dieses ist im Ausland bei einem deutschen Konsulat zu beantragen. Das Visum wird zunächst auf kurze Zeit befristet. Je nach Zweck des Aufenthaltes gibt es unterschiedliche Formen des Visums, die zu unterschiedlichen Aufenthaltstiteln führen. Zu beachten ist: Die eine Art des Visums kann nicht in eine andere Art umgeändert werden; das heißt ein Touristenvisum kann nicht in ein Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit umgeändert werden.

Um die spätere Familienzusammenführung nicht zu gefährden, muss bei der Beantragung des Aufenthaltes in Deutschland eine bestehende Ehe angegeben werden.

### Nach der Einreise

Der Ausländer muss sich bei der zuständigen Ausländerbehörde wegen der erneuten Erteilung eines Aufenthaltstitels melden.

Dem Ausländer können verschiedene Auflagen und Bedingungen auferlegt werden, die er beachten muss. So zum Beispiel ein Arbeitsverbot, die Bindung an einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte Beschäftigung, eventuell das Verbot des Familiennachzugs.

Die Erteilung des Aufenthaltstitels und auch dessen Verlängerung ist mit Gebühren verbunden.

## Während des Aufenthalts

Ablaufende Aufenthaltstitel müssen immer wieder rechtzeitig verlängert werden. Die Gültigkeit des Passes oder Passersatzes muss immer gegeben sein.

## 2.3. Bedingungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis

Grundsätzlich gilt: Ausländer, die in Deutschland leben und hier eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen und aus einem Nicht-EU-Staat kommen (zum Beispiel aus der Türkei, Bosnien-Herzegowina, Marokko und Tunesien), brauchen eine Aufenthaltserlaubnis, die ihnen die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt. Diese Aufenthaltserlaubnis kann von der Ausländerbehörde nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. Ohne diese Erlaubnis würden sie illegal arbeiten.

Arbeitnehmer aus den EU-Staaten brauchen diese Erlaubnis aufgrund der Freizügigkeit innerhalb der EU nicht. Für Arbeitnehmer aus einzelnen Nicht-EU-Staaten gibt es teilweise Sonderregelungen, so zum Beispiel für Arbeitnehmer aus der Türkei und der Schweiz oder deren Familienangehörige.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung hängt von der „Lage und Entwicklung am Arbeitsmarkt“ ab. Nachgezogene Familienangehörige müssen zwei Jahre warten, bis ihnen die Erwerbstätigkeit gestattet wird. Dies gilt nicht für mit Deutschen verheiratete Ausländer. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit besteht für Ausländer, die als Erwachsene nach Deutschland einreisen wollen, um hier länger als drei Monate zu arbeiten, praktisch kaum Aussicht auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit. Ausnahmen gelten für bestimmte Berufsgruppen und Hochqualifizierte.

## 2.4. Nachzug von Familienangehörigen

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stehen Ehe und Familie unter dem Schutz des Staates. Das neue Ausländerrecht beinhaltet deshalb mehrere Möglichkeiten für einen in Deutschland lebenden Ausländer, seinen Ehegatten, Kinder und Familienmitglieder aus der Heimat in das Bundesgebiet nachziehen zu lassen. Der Nachzug von Ehegatten und Kindern ist zum Teil als Rechtsanspruch formuliert, zum Teil liegt die Erlaubnis eines Nachzugs im Ermessen der Behörden. Es soll ausländischen Mitbürgern ermöglicht werden mit ihrer Familie gemeinsam zu leben, wobei hierunter die Kernfamilie, das heißt Ehemann, Ehefrau und deren Kinder zu verstehen ist.

## Wohnraum nachweisen und Lebensunterhalt sichern

Bevor ein Ehegatte oder ein Kind zu einem im Inland lebenden Ausländer nachziehen kann, müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Ausländer muss eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.
2. Er muss über ausreichenden Wohnraum für sich und seine Familie verfügen. Kleinkinder bis zu 2 Jahren werden bei der Berechnung des ausreichenden Wohnraums nicht mitgezählt. In Bayern gelten folgende Mindestanforderungen: Für Kinder von 2 bis 6 Jahren müssen 10 qm und für Personen ab 6 Jahren müssen 12 qm Wohnfläche pro Person zur Verfügung stehen.
3. Der Lebensunterhalt der nachziehenden Familienangehörigen muss gesichert sein, in der Regel entweder durch die Erwerbstätigkeit des in Deutschland lebenden Ausländers, seinem Vermögen oder aus sonstigen Mitteln.

Diese allgemeinen Familiennachzugsvoraussetzungen gelten für jeden Fall eines Familiennachzugs.

## Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten

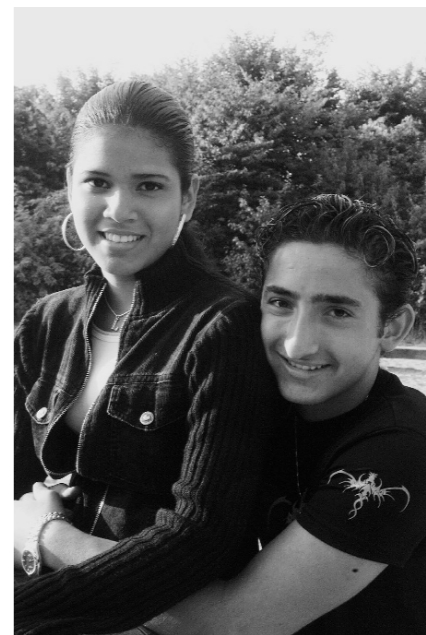
Nachgezogene Ehegatten von Ausländern erhalten zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Sie wird mit dem Ziel der „Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft“ erteilt. Diesem Ziel entsprechend ist in den ersten zwei Jahren die Aufenthaltserlaubnis der nachgezogenen Ehegatten an den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland gebunden. Bei einer eventuellen Scheidung oder Trennung der Eheleute in dieser Zeit wird die Aufenthaltserlaubnis für den nachgezogenen Ehegatten nicht verlängert oder entzogen. Gleiches gilt für Ausländer mit deutschem Ehepartner. Ausnahmen gelten für besondere Härtefälle.

## Nachzug von Kindern unter 16 Jahren

Minderjährige Kinder können nach Deutschland nachziehen, wenn sich beide Eltern rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Ledige Kinder unter 16 Jahren haben einen Rechtsanspruch auf Nachzug zu ihren Eltern. In besonderen Fällen können auch Kinder bis zu 18 Jahren nach Deutschland zu ihren Eltern ziehen. Der Kindernachzug steht unter den allgemeinen Voraussetzungen, die schon oben angeführt wurden: dass ausreichender Wohnraum für die Familie zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt der Familienangehörigen gesichert sein muss. Der Nachzug anderer Familienangehöriger (zum Beispiel Großeltern, Tanten und Onkel) wird auf außergewöhnliche Härtefälle beschränkt.

## 2.5. Einbürgerung als Abschluss der Integration

Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, wenn der Ausländer seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und wenn er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt und keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen führt. Außerdem muss sein Lebensunterhalt gesichert sein, er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein und er muss seine



Dieses junge Paar fühlt sich offensichtlich in Deutschland wohl – vermutlich ein Zeichen für eine gelungene Integration. (Foto: KNA)

bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben. Weist der Ausländer durch die erforderliche Bescheinigung die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, so wird die Frist auf sieben Jahre verkürzt.

Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn der Ausländer nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt oder tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bestehen.

Mit der Einbürgerung werden die Ausländer Deutsche mit allen Rechten und Pflichten.

## Das Problem der doppelten Staatsangehörigkeit

Um die Einbürgerung zu erreichen, ist es notwendig, dass der Ausländer die bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert. Manche Ausländer geben ungerne ihre bisherige Staatsangehörigkeit auf.

Eine doppelte Staatsangehörigkeit wird aber nur in Ausnahmefällen hingenommen, „wenn der Ausländer die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten aufgeben kann“ (§ 12 Abs. 1, Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz). Eine Reihe von Staaten erschweren oder verweigern sogar die Entlassung ihrer Staatsbürger aus der alten Staatsangehörigkeit (zum Beispiel Iran, Afghanistan, Marokko). Die doppelte Staatsangehörigkeit wird in einigen europäischen Ländern akzeptiert (in Frankreich, Griechenland, Irland, Niederlande, Portugal und in den skandinavischen Ländern).

## 2.6. Auch die Beendigung des Aufenthaltes ist gesetzlich geregelt

Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Bei Passverlust, Passungültigkeit oder Wechsel der Staatsangehörigkeit kann sein Aufenthaltstitel widerrufen werden. In allen diesen Fällen wird zunächst davon ausgegangen, dass der Ausländer freiwillig ausreist. Sollte diese freiwillige Ausreise nicht erfolgen, so ist der ausreisepflichtige Ausländer abzuschleppen.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Ausländer aus Deutschland auszuweisen, wobei das Gesetz verschiedene Ausweisungsarten unterscheidet: Es gibt

die Ermessensausweisung, das heißt, bei Vorliegen eines in der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift genannten Ausweisungsgrundes kann (muss aber nicht) nach Prüfung des Einzelfalles eine Ausweisung erfolgen. Dann gibt es die Regelausweisung, das heißt, bei Vorliegen eines bestimmten gesetzlich genannten Ausweisungsgrundes wird ein Ausländer grundsätzlich ausgewiesen. Diese Regel kann aber wegen besonderer entlastender Umstände durchbrochen werden. Und schließlich gibt es die zwingende Ausweisung, das heißt, bei Vorliegen eines bestimmten Ausweisungsgrundes ist der Ausländer auf jeden Fall auszuweisen. Reist ein Ausländer nach einer Ausweisung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, kann er nach Androhung der Abschiebung abgeschoben werden.

### Die Ermessensausweisung

Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen Deutschlands beeinträchtigt. Die Interessen Deutschlands sind vielgestaltig und entsprechend der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung variabel. Sie werden gesetzlich nicht fixiert. Im Ausländerrecht ist der Fall einer Beeinträchtigung dieser Interessen unter anderem gegeben, wenn ein Ausländer

- nicht nur vereinzelt oder geringfügig gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen verstößt;
- Heroin, Cocain oder vergleichbar gefährliche Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer Suchttherapie bereit ist;
- die öffentliche Gesundheit gefährdet und längerfristig obdachlos ist;
- Sozialhilfe für sich und seine Familienangehörigen in Anspruch nimmt.

Die Behörde hat in einem solchen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Ausländer die öffentliche Sicherheit oder das Interesse Deutschlands beeinträchtigt und ausgewiesen werden soll. Sie hat dabei unter anderem auch die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet zu berücksichtigen, sowie die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers.

### Die Regelausweisung

Ein Ausländer wird in der Regel unter anderem ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, oder wenn er Betäubungsmittel einführt oder mit ihnen handelt. Auch die Gefährdung der demokratischen Grundordnung und Sicherheit Deutschlands oder der Aufruf zu Gewalttaten führen zur Regelausweisung.

### Zwingende Ausweisung

Ein Ausländer wird auf jeden Fall ausgewiesen, wenn er

- wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist;
- wegen mehrerer vorsätzlicher Straftaten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu Freiheitsstrafen von zusammen mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Diese Ausweisungsgründe haben nicht gegenüber allen Ausländern dasselbe Gewicht. Es gibt Ausländergruppen, die einen besonderen Ausweisungsschutz genießen, darunter fallen zum Beispiel die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sowie Ausländer der zweiten und dritten Generation, die im Inland geboren oder aufgewachsen sind. Ebenso sind Ausländer, die in einer Ehe mit einem ausweisungsschutzwürdigen Ausländer leben, und auch Ausländer, die mit einem Deutschen in einer familiären Lebensgemeinschaft leben, besonders geschützt. Bei diesen Gruppen wird die zwingende Ausweisung zur Regelausweisung und die Regelausweisung zur Ermessensausweisung herabgestuft. Minderjährige Ausländer, deren Eltern sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, genießen einen besonders verstärkten Ausweisungsschutz.

Der Weg über das Petitionsverfahren beim Bayerischen Landtag beziehungsweise über die Härtefallkommission, die beim Bayerischen Innenministerium angesiedelt ist und deren Mitglieder aus der katholischen und evangelischen Kirche, aus der Freien Wohlfahrtspflege und aus den Gebietskörperschaften entsandt werden, steht den zur Ausreise verpflichteten Personen offen. An den Petitionsausschuss des Landtags können sich Betroffene direkt wenden, an die Härtefallkommission über deren Mitglieder oder die entsendenden Institutionen.

### 3. Asyl – ein Grundrecht

Artikel 16a, Absatz 1 Grundgesetz (GG) bietet dem politisch Verfolgten Asylrecht.

Flüchtlinge dürfen nicht in ein Land abgeschoben werden, in dem sie aufgrund einer bestimmten Rasse-, Religions- oder Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung bedroht sind. Diese Bestimmung ist in § 60 Absatz 1 AufenthG geregelt.

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) regelt die Bestimmungen auf Bundesebene, die für Ausländer gelten, die Schutz als politisch Verfolgter nach Artikel 16 a GG oder nach den Bestimmungen des § 60 Absatz 1 AufenthG beantragt haben. Asylanträge werden ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einzeln behandelt und entschieden. Nachdem der Asylantrag gestellt wurde, entscheidet das Bundesamt auch über so genannte humanitäre Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Ausländerbehörden der Bundesländer bestimmen über die Aufenthaltsregelung während und nach Abschluss des Asylverfahrens. Anerkannt Verfolgte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 AufenthG.

Im AsylVfG sind auch das Familienasyl und der Familienabschiebungsschutz geregelt. Den Familiennachzug zu Asylberechtigten oder gemäß § 60 Absatz 1 AufenthG anerkannten Flüchtlingen regelt das AufenthG.

Gegen die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist nicht das Widerspruchsverfahren wie im allgemeinen Verwaltungsrecht möglich, sondern es müsste gegen sie direkt beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden.

### 4. Menschen in der Illegalität

Irreguläre Migration ist eine Begleiterscheinung der modernen globalen Wanderungsbewegung. In Deutschland leben Männer, Frauen und Kinder, die ein Leben in der Illegalität führen, das heißt ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus. Die Gründe hierfür sind recht unterschiedlich und eine differenzierte Sicht der Beweggründe ist notwendig, um die betroffenen Menschen in ihrem Kontext zu verstehen.

Viele von ihnen sind politische Flüchtlinge, die jahrelang auf eine rechtsgültige Entscheidung über ihren Antrag in Unsicherheit warten und in ein Leben in der Illegalität aus Angst vor Abschiebung ausweichen. Manche sind Opfer von Menschenhandel, darunter viele Frauen, die mit falschen Versprechungen oder fiktiven Jobangeboten nach Deutschland gelockt worden sind. Andere ziehen zu ihren in Deutschland rechtmäßig lebenden Familienangehörigen nach, bekommen aber kein Aufenthaltsrecht.

Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus geraten in eine faktische Rechtlosigkeit, das heißt sie haben kaum eine Möglichkeit, ihre grundlegenden Rechte geltend zu machen. Da sie erpressbar sind, werden sie von vielen Arbeitgebern als billige und immer verfügbare Arbeitskraft ausgenutzt. Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz und können keine Krankenversicherung abschließen. Aus Angst entdeckt zu werden, schicken viele Eltern ihre Kinder nicht in die Schule.

In seiner Botschaft zum Welttag der Migranten 1995 schrieb Papst Johannes Paul II.: „Der Status der Ungesetzlichkeit rechtfertigt keine Abstriche bei der Würde des Migranten, der mit unveräußerlichen Rechten versehen ist, die weder verletzt noch unbeachtet gelassen werden dürfen.“

Die Kommission für Migrationsfragen der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte im Mai 2001 das Dokument „Leben in der Illegalität in Deutschland – eine humanitäre und pastorale Herausforderung“ und sprach von der Notwendigkeit staatlichen Handelns und von der Sicherung sozialer Mindeststandards für Menschen, die in der Illegalität leben.

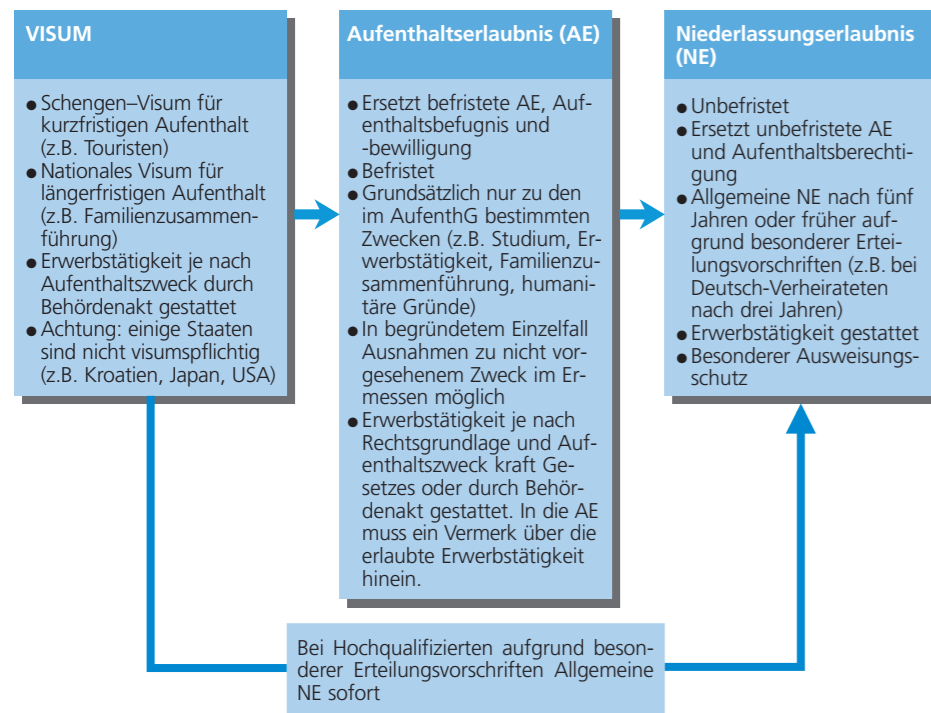
### 5.2. Hier erhalten Sie weitere Hilfe und Informationen

- In jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landratsamt gibt es eine Ausländerbehörde. Sie ist für Fragen des Ausländerrechts zuständig und gibt Auskünfte.
- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Bayerns (AGABY), Wittelsbacher Straße 1, 91126 Schwabach, Telefon 09122 830780, Telefax 01212 510293988, agaby@agaby.de
- IN VIA KOFIZA Landestelle Bayern, Kontakt-, Förderungs- und Integrationszentrum für außereuropäische Frauen und deren Familien, Lessingstraße 3, 80336 München, Telefon 089 54497-240, Telefax 089 54497-232, kofiza@invia-bayern.de
- Ökumenische Kontaktstelle für Nichtchristen (ÖKNI), Landsbergerstraße 4I, 80339 München, Telefon 089 508691, Telefax 089 54075964, oekni.muenchen@erzbistum-muenchen.de
- „Medizinische Hilfe für nicht versicherte Menschen in München e. V.“, c/o Rudolf Barth, Schäfflerstraße 9/V, 80333 München, Telefon 089 2137-1464, Telefax 089 2137-1990

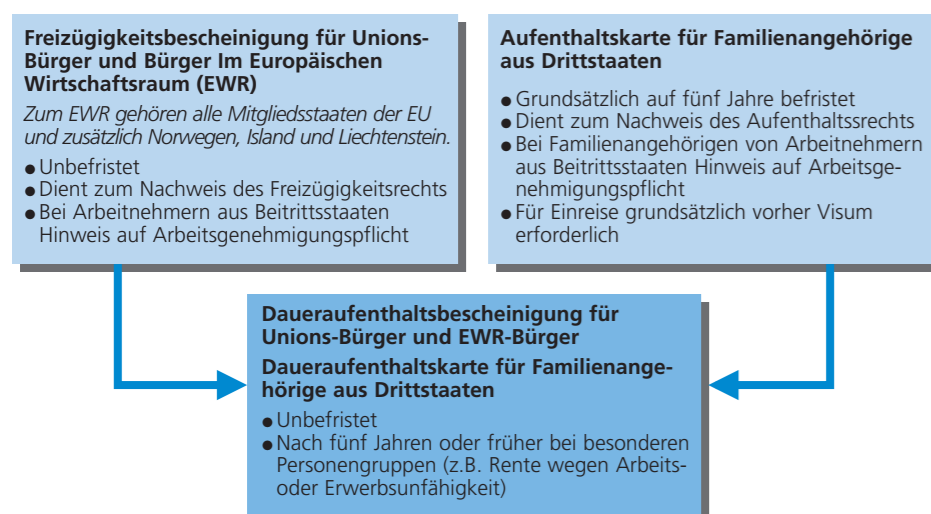


Die Gastronomie bietet seit jeher gute Voraussetzungen zur Integration und zum gemeinsamen Gespräch. (Foto: KNA)

### Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)



### Aufenthaltsgestaltung nach dem Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU)



### Beispiele für mögliche Aufenthaltsgestaltungen nach AufenthG

Studium und anschließende Erwerbstätigkeit				
Visum, sofern visumpflichtiger Staat	AE für Studium	AE zur Arbeitsplatzsuche	AE zur Erwerbstätigkeit	Niederlassungserlaubnis
<b>Erwerbstätigkeit</b>				
Visum, sofern visumpflichtiger Staat	AE für Erwerbstätigkeit		Niederlassungserlaubnis	
<b>Familiennachzug zu Ausländern</b>				
Visum, sofern visumpflichtiger Staat	AE für Familiensammenführung	Verlängerung der AE	Niederlassungserlaubnis	
<b>Familiennachzug zu Deutschen</b>				
Visum, sofern visumpflichtiger Staat	AE für Familiensammenführung	Niederlassungserlaubnis		
<b>Hier geborene Kinder von Eltern mit Aufenthaltsrecht</b>				
Prüfung, ob Kind die deutsche Staatsangehörigkeit wegen längerem Inlandsaufenthalt eines Elternteils erworben hat	AE für Familiensammenführung	Verlängerung der AE	Niederlassungserlaubnis	
<b>Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft</b>				
Einreise, in der Regel ohne Visum	Asylverfahren mit Asylverfahrensgestattung	AE, je nach Fall mit Verlängerung	Niederlassungserlaubnis	
<b>Personen mit abgelehntem Asylantrag und humanitärem Bleiberecht</b>				
Einreise, in der Regel ohne Visum	Asylverfahren mit Asylverfahrensgestattung	Duldung	AE, ggf. mit Verlängerung	Niederlassungserlaubnis

### Beispiele für mögliche Aufenthaltsgestaltungen nach FreizügG/EU

<b>Einreise von Unionsbürgern bzw. EWR-Staatsangehörigen</b>			
Freizügigkeitsbescheinigung	Daueraufenthaltskarte		
<b>Unionsbürger wird hier geboren</b>			
Freizügigkeitsbescheinigung	Daueraufenthaltskarte		
<b>Einreise von Familienangehörigen aus Drittstaaten</b>			
Visum für Familienangehörige, sofern visumpflichtiger Staat	Aufenthaltskarte	Daueraufenthaltskarte	
<b>Eheschließung von Familienangehörigen aus Drittstaaten während ihres Aufenthalts nach dem AufenthG (hier das Beispiel Student)</b>			
Visum, sofern visumpflichtiger Staat	AE für Studium nach AufenthG	Aufenthaltskarte nach FreizügG/EU	Daueraufenthaltskarte

Die Kirche stellt sich der humanitären und pastoralen Herausforderung der Betreuung von Menschen, die ein Leben in der Illegalität führen und übernimmt dabei eine Anwaltsfunktion. So sind Initiativen wie das „Katholische Forum – Leben in der Illegalität“ (ein Zusammenschluss von kirchlichen Einrichtungen, die sich mit der Thematik befassen) oder die Anlaufstelle für Nichtversicherte in der Erzdiözese München und Freising entstanden. Sie setzt sich zum Beispiel dafür ein, dass diesen Menschen Zugang zu den erforderlichen sozialen und medizinischen Leistungen gewährt wird, oder dass die schulische und berufliche Bildung von Kindern unabhängig vom Aufenthaltsstatus gesichert werden.

Darüber hinaus ist die Politik aufgefordert, umsetzbare migrationspolitische Konzepte zu entwickeln, die das komplexe Thema der „Illegalität“ berücksichtigen.

### 5. Adressen, Tipps und weiterführende Informationen

#### 5.1. Literatur

- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.), Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, 2005 (604 Seiten), ISBN 3-937619-17-8
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.), Migrationsbericht der Integrationsbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Forum für Migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg, 2004, ISBN 3-937619-06-2
- Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn; info@bpb.de, Internet www.bpb.de/publikationen (dort ist über die Suchfunktion informative Literatur mit weiteren Hinweisen zu finden)
- Deutscher Caritasverband e. V., dort sind Online-Literaturkataloge zu verschiedenen Schlagworten zu finden (z. B. „Integration“ oder „Migration“); Internet: www.caritas.de/2556.html
- Landeskommitee der Katholiken in Bayern, Vom Ausländer zum Mitbürger (Zeitasagen 10). München 1999 (zu beziehen direkt beim Landeskommitee, s. Anschrift des Herausgebers)
- Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e. V. (Hrsg.), Grenzen überqueren – Migration und interkulturelles Zusammenleben. München 2005 (Bezugsmöglichkeit: Geschäftsstelle der Katholischen Landjugend, Kriemhildenstraße 14, 80639 München; Internet: www.kljb-fundus.de)
- Frings, Dorothee und Knösel, Peter, Das neue Ausländerrecht. Alle Gesetze und Verordnungen mit umfangreichen Erläuterungen zum Zuwanderungsgesetz, 2005 (513 Seiten)

- Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM), angeschlossen an den Deutschen Caritasverband e. V.; die KAM veröffentlicht regelmäßig einen Newsletter per E-Mail mit vielen informativen Hinweisen; Telefon 0761 200-376; Internet: www.kam-info-migration.de
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzerstraße 9, 80797 München; Referat Integration von Zuwanderern, Ministerialrat Rupert Sandfuchs, Telefon 089 1261-1237, Telefax 089 1261-181237, rupert.sandfuchs@stmas.bayern.de, Internet: www.stmas.bayern.de/migration/beratung/index.htm (dort ist auch eine Liste mit Beratungsstellen in Bayern zu finden)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg; das Bundesamt bietet einen Bürgerservice für Fragen zu den Themenbereichen Integration und Migration an, insbesondere auch zu den bundesweiten Integrationskursen; die aktuellen Zeiten für den Bürgerservice können Sie hier erfahren: Telefon 0911 943-6390, info.buerger@bamf.bund.de; Internet: www.bamf.de
- Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags (Petitionsausschuss), Maximilianeam, 81627 München (für Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind); landtag@bayern.landtag.de Internet: www.bayern.landtag.de
- Geschäftsstelle der Härtefallkommission in Bayern, Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Leiterin Dr. Katrin Leuzinger, Telefon 089 2192-2247; HFK\_GS@stmi.bayern.de; zur Ausreise verpflichtete Personen können sich zwar nicht selbst mit Anträgen an die Härtefallkommission wenden, aber über die Internetseite www.innenministerium.bayern.de/buergerauslaender sind unter dem Stichwort „Themen“ weitere Informationen zum Antragsverfahren zu erhalten.

#### IMPRESSUM

Dieses Falblatt wurde von der Arbeitsgruppe „Integration“ des Sachausschusses „Soziale und caritative Fragen“ des Landeskommitees der Katholiken in Bayern im Jahr 2006 erarbeitet. Ihr gehörten an: Dr. Karl Eder, RA Dinko Josip Grgic, Monika Meier-Pojda, Agnes Calda Ranzinger und Ludwig Waldleitner. Für die redaktionelle und fachliche Unterstützung bedanken wir uns ganz besonders beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg und bei der Ausländerbehörde im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München. Das vorliegende Falblatt wurde für die Drucklegung und Verbreitung von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM), Freiburg, mit einem namhaften Betrag unterstützt. Die Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt und geprüft, eine Gewähr für deren Richtigkeit können wir dennoch nicht übernehmen – © Landeskommitee Januar 2007. Verantwortlich für die Herausgabe: Landeskommitee der Katholiken in Bayern, Geschäftsführer Dr. Karl Eder, Schäfflerstraße 9, 80333 München, Telefon 089 2137-2800 oder 2801, Telefax 089 2137-2802, info@landeskommitee.de, www.landeskommitee.de. Bitte richten Sie Bestellungen für dieses Falblatt direkt an diese Anschrift – die Schutzgebühr beträgt 1,00 € pro Stück.